

deshalb hinsichtlich der Uhrkette Herr Karl Bobardt von der Firma Georg Jacob in Leipzig, hinsichtlich des Haarwaschpulvers ein als Sachverständiger in allgemeiner Eidespflicht stehender Leipziger Drogen- und Parfümeriehändler vernommen. Die Gutachten jener Sachverständigen fielen zuungunsten der Angeklagten aus. Nunmehr berief sich der Verteidiger der Angeklagten auf bestimmte Personen als Zeugen, die angeblich die streitige Uhrkette bei Leipziger Uhrmachern zum Preise von 1,50 *Rh* gekauft hätten. Diese Zeugen, darunter ein gewisser Postsekretär Sch., bekundeten tatsächlich auch, daß sie in der Uhrenhandlung Opitz sowie bei den Uhrmachern Scholz und Schöne in Leipzig jene Kette für 1,50 *Rh* gekauft hätten.

Die Helth hatte die Uhrketten unter Vermittelung des Uhrenvertreters Kühntopp in Leipzig bezogen. Dieser sagte als Zeuge unter Eid aus, daß er neben der Angeklagten noch Warenhäuser, Einzelhändler fast kaum, mit jenen Uhrketten beliefert habe, jedenfalls habe er weder an Opitz, noch an Scholz oder Schöne geliefert.

Am zweiten Verhandlungstage wurde ein weiterer Sachverständiger über den Wert des von der Angeklagten vertriebenen Haarwaschpulvers gehört. Ferner wurden der Uhrmacher Schöne, der Handlungsgehilfe Opitz und der Uhrmacher Scholz als Zeuge vernommen. Schon die Vernehmung des Uhrmachers Schöne ergab, daß dieser die Ketten von Kühntopp erhalten hatte, und zwar mit dem Hinweis, sie für 1,50 *Rh* zu verkaufen, nämlich zu einem Preise, wie sie auch ein Versandgeschäft in Leipzig abgab. Wie schon gesagt, kann hier auf die an sich überaus interessanten Einzelheiten nicht eingegangen werden, jedenfalls stellte sich einwandfrei heraus, daß der Uhrenvertreter Kühntopp selbst die Ketten zu Opitz, Schöne und Scholz gebracht hatte oder hatte bringen lassen und darauf hingewirkt hatte, daß diese für 1,50 *Rh* abgegeben würden. Da hiernach feststand, daß der Zeuge Kühntopp am Vortage einen Meineid geleistet hatte, wurde seine sofortige Festnahme veranlaßt. Auf Vorhalt des Gerichts mußte er zugeben, daß er am Vortage nicht die Wahrheit gesagt hatte. Hierauf erfolgte seine Abführung zur weiteren Verfügung der Staatsanwaltschaft.

Ein gleiches Schicksal ereilte bedauerlicherweise auch den Postsekretär Sch., der bekundet hatte, er hätte zufällig eine derartige Uhrkette im Werkstattfenster des Uhrmachers Schöne gesehen. Tatsächlich hat aber Uhrmacher Schöne die Uhrkette niemals in seinem Fenster gehabt. Sch. war vielmehr auf Veranlassung seiner Tochter, die als Kontoristin bei der Angeklagten beschäftigt ist, zu Schöne mit dem Auftrage geschickt worden, dort jene Uhrkette zu kaufen. Sch. erhielt auch den Betrag von 1,50 *Rh* von der Angeklagten zurück. Postsekretär Sch. ist 65 Jahre alt und steht unmittelbar vor seiner Pensionierung, so daß es sämtlichen Beteiligten unbegreiflich geblieben ist, wie er sich zu einer unrichtigen Aussage verleiten lassen konnte.

Schon nach der Vernehmung des Zeugen Schöne hatte der Verteidiger der Angeklagten seine Verteidigung niedergelegt. Die Helth bemühte sich sofort, einen anderen Rechtsanwalt als Verteidiger zu erhalten. Als am Nachmittag die Beweisaufnahme bereits geschlossen war, erschien Rechtsanwalt Melzer (Leipzig) als neuer Verteidiger. Abends 8 Uhr wurde das Urteil verkündet. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß das Gericht an sich auf eine Freiheitsstrafe erkannt haben würde, wenn nicht zugunsten der Angeklagten gesprochen hätte, daß sie bisher wegen unlauteren Wettbewerbes unbestraft ist.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die Angeklagte tschechische Staatsangehörige und bereits einmal ausgewiesen worden ist, weil sie Fürsorgeunterstützung in Anspruch genommen hat.

Vertreter des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher war Rechtsanwalt Dr. Friß Heßler (Halle a. d. S.), Vertreter des Leipziger Einzelhandels am ersten Verhandlungstage Rechtsanwalt Dr. Zander (Leipzig), am zweiten Verhandlungstage ebenfalls Rechtsanwalt Dr. Friß Heßler (Halle a. d. S.).
(VII/77)

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

W. König

Innungs- und Vereinsnachrichten

Mecklenburger Uhrmacher-Verband E. V. (Sitz Wismar)

Eine Vorstandsversammlung findet am Sonntag, 26. Juli, in Rostock (Heldts Wintergarten) statt. Tagesordnung usw. wird noch schriftlich mitgeteilt. (VII/84) Der Vorstand.

Nordwestdeutscher Uhrmacherverband, Sitz Bremen

Einladung zum Verbandstag zu Bremen am Sonntag, 20. September 1931

Nachdem unser diesjähriger Verbandstag nunmehr endgültig auf den 20. September in den Räumen der „Glocke“ festgelegt ist, bitten wir alle Kollegen schon heute, diesen Tag vormerken und freihalten zu wollen.

Lehrlingszwischenprüfung 1931:

Für unsere anlässlich des Verbandstages alljährlich stattfindende Zwischenprüfung sind die Arbeiten der diesjährigen Frühjahrsprüfung des Zentralverbandes bestimmt worden. Genaue Unterlagen mit vorgeschriebenen Maßen sind unter Angabe des betreffenden Lehrjahres von der Geschäftsstelle, Bremen, Osterforsteinweg 86, zu beziehen.

Diejenigen Lehrlinge unseres Verbandsbezirkes, die sich an der Lehrlingsarbeitenprüfung des Zentralverbandes in diesem Frühjahr beteiligt haben, senden nur diese Arbeit wieder ein, sie sind also von der Anfertigung einer neuen Arbeit vollständig befreit! Laut Vorstandsbeschluss soll hierdurch vermieden werden, daß unsere Lehrmeister im Laufe eines Jahres zweimal das Opfer einer Prüfungsarbeit ihres Lehrlings bringen müssen.

Will jemand trotzdem freiwillig noch eine neue Arbeit anfertigen, so hat er von den vorgeschriebenen Arbeiten diejenige des nächsten Lehrjahres auszuführen. Wer also eine Arbeit des ersten Lehrjahres für die Prüfung des Zentralverbandes einreichte, fertigt dann die Arbeit des zweiten Lehrjahres usw.

Nur vorgeschriebene Arbeiten werden prämiert, andere lediglich bewertet! Die Arbeiten sind mit Kennwort und Nummer (und verschlossener Absender-Adresse) nach Bremen zur Geschäftsstelle einzureichen, letzter Termin ist der 15. Septbr.

Manuskripte für diesen Teil erbitten wir spätestens zum Montag jeder Woche, andernfalls ist die Aufnahme in der jeweiligen Nummer fraglich.

Die Prüfungsordnung ist die des Zentralverbandes; für die Prämierung stehen uns die Mittel der Ernst-Dohrmann-Stiftung für Lehrlinge sowie die des Unterverbandes zur Verfügung. Hervorragende Arbeiten erhalten das Diplom. (VII/83)

Der Vorstand: Bierhenke, Möller, Brebbermann.

Heidelberg. (Zwangsinnung.) Am Montag, 27. Juli, pünktlich um 14 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Neckarsälchen der Stadthalle in Heidelberg Pflichtversammlung. Wir bitten, vollzählig zu erscheinen. Tagesordnung erhalten die Kollegen rechtzeitig durch die Post. (VII/87) Fr. Wiegelmann, Schriftführer.

Hildesheim. (Zwangsinnung.) Am Montag, 27. Juli, 11 Uhr, findet im Handwerker-Gildenhause zu Hildesheim eine Innungsversammlung statt. Die Herren Kollegen werden gebeten, zu dieser Versammlung bestimmt zu erscheinen. Ausführlicher Bericht über die Reichstagung in Frankfurt a. M. wird erstattet. Die Tagesordnung geht den Mitgliedern zu. Unentschuldigtes Fehlen muß mit der sätzungsmäßigen Strafe belegt werden. (VII/73) I. A.: Paul Holbe, Schriftführer.

Nienburg. (Zwangsinnung für die Kreise Nienburg, Neustadt und Stolzenau.) Am Montag, 20. Juli, mittags 2 Uhr, findet in Nienburg im Hotel „Zum Kanzler“ unsere ordentliche Hauptversammlung statt.

Die Tagesordnung wird den Kollegen durch Karte bekanntgegeben. Wir bitten um vollzähliges Erscheinen. (VII/78)

G. Siepel.

Mannheim. (Zwangsinnung.) Einladung zu der am 27. Juli, abends punkt 8 Uhr, stattfindenden ordentlichen Innungs-Pflichtversammlung (§ 20 der Satzungen) im Nebenzimmer der Brauerei, Habereckl Q 4. Tagesordnung: 1. Verlesung der Protokolle. 2. Eingegangene Post. 3. Festsetzung des Richtsatzes für die Teilnahme an dem Fachschul-Pflichtbesuch, § 57 Abs. 3. 4. Herbeiführung eines Beschlusses über die von der Internationalen Uhrmacherkonferenz Frankfurt angenommene Entschließung der Festsetzung der Garantiezeit: Herrenuhren 1 Jahr, Armbanduhren $\frac{1}{2}$ Jahr. 5. Bekanntgabe der Gutachten der Internationalen Uhrmacherkonferenz über die Frage: „Was ist eine Ia Schweizer